OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551464/29/FP – 551465/2

Datum:
Linz, 25. Februar 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerden von 1. Ing. R F und 2. G L, beide wohnhaft O x, x S, beide vertreten durch Dr. R M, Rechtsanwalt, E x, x W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Herrengasse 8, 4600 Wels, vom 13. März 2019, GZ: BHWLN-2017-450437/35-GM, betreffend Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes auf den Grundstücken Nr. x und x, KG W, Gemeinde W, gemäß § 58 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. September 2019

zu Recht:

I. Den Beschwerden wird dahingehend teilweise Folge gegeben, dass Punkt II. des angefochtenen Bescheids (Herstellung des gesetzgemäßen Zustands: „Geräteschuppen, Verrohrung W Bach"), sowie Punkt III. (Verfahrenskosten) ersatzlos aufgehoben werden.

Im Übrigen (Spruchpunkt I.; Herstellung des gesetzgemäßen Zustands: „Heuschuppen") werden die Beschwerden mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Absatz „Der Entscheidung liegt die Verhandlungsschrift vom 15.09.2016 in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 07.03.1988, Agrar-1/24-1984, zu Grunde. Diese sind ein wesentlicher Bestandteil dieses Bescheides." zu entfallen hat.

II. Gegen diese Entscheidung ist in Bezug auf Spruchpunkte II.2. bis II.4. (Verrohrung) des angefochtenen Bescheids eine Revision zulässig, ansonsten unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels Land (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 23. April 2019, GZ: BHWLN-2017-450437/35-GM, wurde Ing. R F und G L, O x, x S, (in der Folge kurz: Beschwerdeführer, Bf) gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 unter näher definierten Auflagen bzw. Fristvorgaben aufgetragen,

- für den im Nordwesten des Grundstücks Nr. x, KG W, Gemeinde W, im 50m-Uferschutzbereich des W Baches errichteten „Heuschuppen“ um nachträgliche Erteilung der naturschutzrechtlichen Feststellung anzusuchen oder diesen vollständig zu entfernen (Spruchpunkt I.);

sowie

- den auf Grundstück Nr. x, KG W, Gemeinde W, errichteten „Geräteschuppen“ sowie im Bereich der Grundstücke Nr. x und x, KG W, Gemeinde W, die Verrohrung des W Baches auf einer Länge von ca. 120 m vollständig zu entfernen und ein naturnahes offenes Gerinne (samt Bepflanzung) herzustellen (Spruchpunkt II.).

Mit Spruchpunkt III. erfolgte zudem die Vorschreibung von Verfahrenskosten (Kommissionsgebühren) in der Höhe von insgesamt 341,70 Euro.

Die Entscheidung wird im Wesentlichen damit begründet, dass das umfangreiche Ermittlungsverfahren ergeben hätte, dass sowohl für den „Heuschuppen“, den „Geräteschuppen“ als auch die Verrohrung des Baches keine (positive) naturschutzbehördliche Genehmigung vorliege. Diese würden jedoch, da sie im 50m-Schutzbereich des W Baches situiert sind und einen Eingriff in das Landschaftsbild (beide Hütten) bzw. den Naturhaushalt (Verrohrung) darstellen, einer naturschutzbehördlichen Feststellung bedürfen. Da ein Ansuchen auf naturschutzrechtliche Feststellung hinsichtlich des Geräteschuppens und der Verrohrung bereits mit Bescheid im Jahr 1988 rechtskräftig abgewiesen wurde, sei auch kein naturschutzbehördlicher Alternativauftrag (dh mit der Möglichkeit einer nachträglichen behördlichen Feststellung), sondern sogleich (ausschließlich) ein Beseitigungsauftrag zu erteilen gewesen. Bei diesen beiden von den Bf vorgenommenen Maßnahmen handle es sich insbesondere aufgrund des Vorliegens einer entschiedenen Sache auch keinesfalls um einen rechtmäßigen Altbestand. Die vorgeschriebenen Auflagen würden auf den schlüssigen Ausführungen des Sachverständigen beruhen und seien sachlich gerechtfertigt.

I.2. Dagegen richten sich die für beide Bf von ihrem rechtsfreundlichen Vertreter eingebrachten und insofern inhaltsgleichen Beschwerden vom 19. April 2019.
Darin wird im Wesentlichen die Mangelhaftigkeit des Ermittlungsverfahrens und der eingeholten Gutachten moniert, das Vorliegen eines Altbestandes betreffend

den Geräteschuppen und die Verrohrung behauptet, sowie die Bestimmtheit, Begründetheit und Verhältnismäßigkeit der im Spruch erlassenen Aufträge bezweifelt. Im Hinblick darauf wird die (neuerliche) Einholung eines natur- und landschaftsschutzfachlichen Gutachtens bzw. eine Gutachtensergänzung, die Durchführung eines Ortsaugenscheins sowie die Einvernahme zweier namhaft gemachter Zeugen beantragt. Neben der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragen die Bf daher in ihrem Hauptantrag die Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

I.3. Mit Schreiben vom 23. April 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerden samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oö. zur Entscheidungsfindung vor. Sie beantragt im Vorlageschreiben die Abweisung der Beschwerden und verzichtet auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt und hat am 5. September 2019 an Ort und Stelle eine öffentliche mündliche Verhandlung samt Lokalaugenschein durchgeführt, zu der die Bf, deren Rechtsvertreter, eine Vertreterin der belangten Behörde sowie der vom Landesverwaltungsgericht geladene Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz Mag. M B (in der Folge kurz: ASV), ein privater Sachverständiger und die vom Gericht geladenen Zeugen erschienen sind. Das Gericht hat in der Folge weitere Amtssachverständigengutachten und zwar ein vermessungstechnisches und ein wasserbautechnisches Sachverständigen-gutachten eingeholt, welche in das Gutachten Mag. B eingeflossen sind.
Zuletzt fand am 12. Februar 2020 eine fortgesetzte öffentliche mündliche Verhandlung statt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

II.2.1. Die Bf sind jeweils zur Hälfte Eigentümer der Grundstücke Nr. x und x, KG W, Gemeinde W. [GB-Auszug; ON 1 Behördenakt].

Beide Grundstücke sind im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. x der Gemeinde W als „Grünland“ ausgewiesen. [Stellungnahme Gemeinde; ON 2 Behördenakt] Es besteht kein rechtswirksamer Bebauungsplan für die Grundstücke. In der näheren Umgebung befindet sich keine größere Ansammlung von Gebäuden. Die Grundstücke sind vielmehr von überwiegend agrarisch genutzten Flächen umgeben [Übersichts- und Detaillageplan; ON 7 Behördenakt].

II.2.2. Beim zu den Objekten nächstgelegenen Fließgewässer handelt es sich um den heute als „W Bach“ bezeichneten Bach. Dieser ist ein rund 550 m langer

rechtsufriger Zubringer zum „W“. Früher war dieser namenlos und wurde in den Dokumenten meist als „unbenanntes Gerinne“ bezeichnet. [etwa Stellungnahme des ASV für Biologie vom 23. April 2018, ON 18 Behördenakt]

Im Bereich der Grundstücke Nr. x und x (an der westlichen Grundstücksgrenze) besteht auf einer Länge von ca. 120 m eine Verrohrung, in welche das Wasser des W eingeleitet wird. An der Grenze zu Grundstück Nr. x mündet eine vom Nachbargrundstück Nr. x kommende Verrohrung in einen seichten Betonschacht von 120x80 cm. Von dort weg erfolgt die Verrohrung durch Betonrohre (Durchmesser 25 cm); wobei an zwei Stellen nur Halbschalen verlegt sind, damit das Gerinne eingesehen werden kann; so ist bereits in ca. 4,5 m der Fließrichtung auf dem Grund der Bf die Verrohrung geöffnet (Länge: 1,5 m) sowie wiederum nach ca. 55 m (Ausmaß: 2 m x 1 m). Kurz vor Ende des Grundstücks Nr. x (etwa 3,2 m vor der Grundgrenze des Grundstücks Nr. x zum benachbarten Grundstück Nr. x) befindet sich ein Schacht mit der Abmessung von ca. 1,5 m x 0,85 m, von woraus über eine Verrohrung das Wasser zum Nachbargrundstück abfließt. Die Verrohrung wurde in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, vermutlich um 1973, errichtet. [insb. Verhandlungsschrift vom 5.12.1983, WA-1/51-1982 und vom 16.10.1984; ON 16 Behördenakt]
Die Verrohrung wurde nicht von den Bf errichtet, sondern vermutlich vom bereits verstorbenen Voreigentümer E B.

Diese Verrohrung ist mit dem gesamten Wasser des W Bachs, dessen vormals offenes, naturnahes Bachbett, welches in der Natur nicht mehr erkennbar ist, vor der Einleitung in die Verrohrung auf dem etwas weiter westlich auf dem dortigen benachbarten Grundstück Nr. x, KG W, verlaufen ist, dotiert. Letzteres Grundstück steht nicht im Eigentum der Bf.
[Gutachten Mag. B, Grundbuch]

Die Verrohrung wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 23. März 1994, Wa-1/51-1982, wasserrechtlich bewilligt und im Jahr 2011 wiederverliehen. [Bescheid; ON 16 Behördenakt, Wasserbuchevidenz: Bescheid vom 14. Dezember 2011, Wa10-90-2010]

Im Nordwesten des Grundstückes Nr. x befindet sich ein Mitte der Siebzigerjahre errichteter „Heuschuppen“ in Holzbauweise im Ausmaß von ca. 3,3 m x 5,2 m und einer Höhe von ca. 2,5 m. Dieser Heuschuppen befindet sich in unmittelbarer Nähe zum dort wieder in seinem natürlichen Bachbett verlaufenden W Bach, jedenfalls aber innerhalb eines Abstandes von 20 Metern.
[Ortsaugenschein, Gutachten Mag. B, Schreiben E B eingelangt bei der Behörde am 22. Oktober 1984]

Auf Grundstück Nr. x befindet sich ein in Massivbauweise errichteter „Geräteschuppen“ im Ausmaß von ca. 3,5 m x 6 m, mit einer Eindeckung mit

Welleternit und einer Bodenplatte zur Bodenbefestigung. Der Geräteschuppen wurde im Jahr 1969 baubehördlich bewilligt und hat jedenfalls am 4. Oktober 1982 bereits bestanden. Er befindet sich mehr als 20 m sowohl von der Verrohrung, als auch vom ursprünglichen Bachbett des W Bachs entfernt [Schreiben E B an die BH Wels Land, dort eingelangt am 4. Oktober 1982; Gutachten Mag. B; Grafik zu ON 16 (Stellungnahme DI K)].

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 7. März 1988, GZ: Agrar-1/24-1984, wurde hinsichtlich des Heuschuppens, Geräteschuppens und der Verrohrung ein Antrag auf naturschutzbehördliche Feststellung gemäß § 6 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 und 4 Oö. NSchG 1982, abgewiesen. Spruchpunkt II des Bescheids lautet diesbezüglich wie folgt:
„Der Antrag des Herrn E B, [...] festzustellen, dass durch die Errichtung eines Heuschuppens auf dem Gst. Nr. x und eines Geräteschuppens auf dem Gst. Nr. x, KG W, Gemeinde W, sowie eine Verrohrung des unbenannten Gerinnes im Bereich dieser Grundstücke, solche öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschafsbildes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden, wird abgewiesen.“ [Bescheid von 1988; ON 15 Behördenakt]

Das Ansuchen der Bf um nachträgliche Feststellung gemäß § 10 Oö. NSchG 2001 vom 5. Jänner 2017 für die Verrohrung, wurde im Laufe des Behördenverfahrens wieder zurückgezogen [insb. Antrag vom 5. Jänner 2017 sowie Schreiben der Bf vom 27. Juni 2018; ON 1 und 24 Behördenakt].

Für keines der drei Objekte besteht eine rechtskräftige naturschutzbehördliche Feststellung bzw. Bewilligung.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Der Umstand, dass der vorliegende Bach ursprünglich, nicht wie üblich, an jener Stelle verlaufen ist, wo sich heute die sogenannte Verrohrung befindet, ergibt sich aus dem schlüssigen Gutachten Mag. B, welchem ein wasserbautechnisches Gutachten Ing. H E zugrunde liegt.
Dort wird auf S. 2 beschrieben, dass der ursprüngliche Gerinneverlauf nicht wie heute auf GSt. Nr. x liegt, sondern um bis zu ca. 10 m weiter westlich (4-6 m entfernt zur westlichen Grundgrenze des Gst. Nr. x auf Gst. Nr. x. Dem Grundbuch (abgerufen über das Geodatensystem des Landes Oö „DORIS“) ist zu entnehmen, dass das Grundstück Nr. x nicht im Eigentum der Bf steht.
Das Gutachten erweist sich als schlüssig und nachvollziehbar und ist bereits im Rahmen der an Ort und Stelle durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung aufgefallen, dass sich im Bereich des nun durch das Gutachten

festgestellten Geländestreifens eine an ein Bachbett erinnernde Senke und typisches Uferbegleitgehölz befindet, zu welchem auch der Zeuge B dargelegt hat, dass der Bf in diesem und nicht innerhalb des Zauns, wie heute die Verrohrung, verlaufen ist. Auch der Zeuge Dr. H beschrieb den Bachlauf innerhalb des Bewuchses.
Für das Gericht steht insofern zweifelsfrei fest, dass seinerzeit an anderer Stelle eine Verrohrung vorgenommen wurde in die das Bachwasser eingeleitet und der Bach quasi in einen Kanal verlegt wurde.

Aus dem Umstand, dass der ursprüngliche Bach also gut 10 m weiter westlich lag, ergibt sich zwingend, dass die verfahrensgegenständliche Gerätehütte weiter von diesem entfernt errichtet wurde. Das Sachverständigengutachten B stellt (gegründet auf das Gutachten Ing. E) eine Entfernung von mehr als 20 m fest.

Der ebenso verfahrensgegenständliche Heuschuppen liegt, angesichts seiner Lage im annähernd unmittelbaren Grenzbereich zwischen den Grundstücken Nr. x und x innerhalb eines 20 m Radius zum ursprünglichen Bachbett.

Die Feststellungen zum Errichtungszeitpunkt der Gerätehütte und des Heuschuppens ergeben sich im Wesentlichen aus einem im Akt erliegenden Schreiben des Voreigentümers E B, der in diesem Schreiben, welches einen Eingangsstempel der BH Wels Land vom 4. Oktober 1982 trägt, darlegt, dass alle drei Gebäude bereits vorhanden sind. Tatsächlich dürfte der Geräteschuppen aber schon wesentlich früher, etwa Mitte der Siebzigerjahre des vorigen Jahrhunderts, errichtet worden sein. Es lässt sich dies aus einer im Akt erliegenden Stellungnahme des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vom 31. Mai 1985 (Zl. 7114/1985) entnehmen, in welcher dieser bezugnehmend auf die Gerätehütte darlegt, dass die Anlage bereits seit 10-15 Jahren bestünde. Insgesamt verdichten sich die Indizien (etwa auch durch das Schreiben von E B, eingelangt bei der Behörde am 22. Oktober 1984), dass alle am Grundstück vorhandenen Gebäude kurz nach dem Grundstückserwerb, im Jahr 1974, errichtet wurden.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Zentrale Rechtsvorschriften:

III.1.1. Das Landesgesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur (in der Folge: Oö. NSchG 2001); StF: LGBl. Nr. 129/2001 in der seit 1. August 2019 in Kraft getretenen Fassung LGBl. Nr. 54/2019, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. Anlage: alles, was durch die Hand des Menschen zweckbestimmt erstellt (angelegt) wird, z. B. Bauten, Einfriedungen, Bodenentnahmen, Aufschüttungen, Abgrabungen usw.;
   [...]
5. geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, so dass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern;
6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind;
   [...]
8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft;
   [...]
10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.;
    [...]
15b. Uferbereich: jener sowohl land- als auch gewässerseitige Bereich entlang der gemäß den §§ 9 und 10 besonders geschützten Oberflächengewässer, dessen ökologisches Gefüge unmittelbar oder mittelbar von den Wechselbeziehungen zwischen Gewässer und Umland abhängig ist;

[...]

§ 6
Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren

(1) Folgende Vorhaben

- im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, oder
- auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind,

sind vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken sowie von Aussichtstürmen und Aussichtsplattformen - die Anzeigepflicht gilt nicht für widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 27a Oö. BauO 1994;

[...]

§ 7
Ausnahmen von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht

(1) Einer naturschutzbehördlichen Bewilligung gemäß den §§ 5, 9 und 10 oder einer Anzeige gemäß § 6 bedürfen jedoch nicht

[...]

5. Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, sofern die Anzeigepflicht nicht bereits gemäß Abs. 3 entfällt,

zu denen die Naturschutzbehörde auf Grund der von der zuständigen Bewilligungsbehörde gemäß § 48 Abs. 2 durchzuführenden Beteiligung innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Bewilligungsansuchens mit den dazugehörenden Unterlagen - in den Fällen, in denen nach Ablauf dieser Frist eine mündliche Verhandlung stattfindet, spätestens bei dieser - keine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat. Das Gleiche gilt, wenn die zuständige Bewilligungsbehörde allfälligen Bedingungen oder Auflagen der Naturschutzbehörde voll Rechnung trägt.

[...]

(3) Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 hinsichtlich derer die bzw. der Amtssachverständige in einem baubehördlichen Vorprüfungsverfahren gemäß § 30 Oö. Bauordnung 1994 feststellt, dass das Bauvorhaben auf Grund seiner Lage, Gestaltung oder seiner Größe ohnehin nur unbedeutende Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben könnte, bedürfen keiner Anzeige gemäß § 6.

[...]

§ 10
Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Im Fließgewässeruferschutzbereich, das ist der Bereich von

1. [...]
2. sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen,

gelten im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 bis 9. [...]

(2) Im Fließgewässeruferschutzbereich bedürfen überdies folgende Vorhaben außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, [...], vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 27a Oö. BauO 1994 handelt - die Bewilligungspflicht entfällt bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 5 sinngemäß vorliegen;
2. im Grünland (§ 3 Z 6)

   [...]

f) die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (zB Ausbaggern, Uferverbauungen, Verrohrungen und Ähnliches), ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen

Gräben, Kanälen und Überfahrten und an sonstigen rechtmäßig errichteten Uferbefestigungen sowie

[...]

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

[...]

[...]

§ 58
Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. [...]

(2) Eine wesentliche Änderung im Sinn des Abs. 1 erster Satz ist jede Abweichung vom bewilligten Vorhaben, die ihrerseits bewilligungspflichtig gewesen wäre.

[...]

(5) Wird ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche Anzeige oder entgegen einem gemäß § 6 Abs. 4 erlassenen Bescheid verwirklicht oder wesentlich geändert, sind

die Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Ansuchens gemäß Abs. 1 Z 1 die nachträgliche Anzeige tritt und die Frist gemäß Abs. 3 mit der Rechtskraft der Untersagung beginnt.
[...]
(7) Trifft eine Verpflichtung gemäß Abs. 1 und 6 nicht die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer, hat diese bzw. dieser die zur Erfüllung der Verpflichtung notwendigen Maßnahmen zu dulden.

[...]

Artikel IV
(Anm: Übergangsrecht zur Nov. LGBl. Nr. 54/2019)

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.
(2) Die in dem gemäß Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes jeweils anhängigen Feststellungsverfahren gemäß den §§ 9 und 10 Oö. NSchG 2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, sind nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weiterzuführen.
[...]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 26/2017 (in der Folge kurz: Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017), lauten auszugweise wie folgt:

„§ 1
(1) Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn des § 10 Oö. NSchG 2001 gilt für

1. die in der Anlage angeführten Flüsse und Bäche,
2. jene Bäche, die in Seen münden,
3. jene Bäche, die in die in der Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche münden und
4. jene Bäche, die in Bäche gemäß Z 3 münden.

[...].

§ 2

[...]
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Oö. Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr.107/1982, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 4/1987, außer Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 1
[...]
5. Einzugsgebiet der Traun:
[...]

5.17. Weyerbach
[...]“

III.1.3. Das Oö. Naturschutzgesetz 1964 (LGBl. Nr. 58/1964, kurz: Oö. NSchG 1964) bestimmt auszugsweise:

„Schutz der Landschaft
§ 1.

(1) Eingriffe, die das Landschaftsbild stören, sind verboten, wenn dadurch solche öffentliche Interessen an seiner Erhaltung, die alle anderen Interessen überwiegen, verletzt würden. Soweit die Landesregierung nicht durch Verordnung die Eingriffe näher bezeichnet, auf welche diese Bestimmung zutrifft, bedarf es im Einzelfalle eines Feststellungsbescheides, den die Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen hat, um das Verbot wirksam werden zu lassen. [...]“

Die Verordnung der Oö. Landesregierung vom 5. April 1965 betreffend den Naturschutz (LGBl. Nr. 19/1965, kurz: Oö. Naturschutzverordnung 1965) normiert diesbezüglich:

„In Durchführung des Oö. Naturschutzgesetzes 1964, LGBl. Nr. 58, wird verordnet:

I. Schutz der Landschaft.
§ 1.

(1) Als Eingriff, der das Landschaftsbild stört, gilt im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes alles, was eine erhebliche Veränderung, das heißt eine Störung der Landschaft in allen ihren aufeinander abgestimmten Lebens- und Erscheinungsformen oder eine erhebliche Verunstaltung oder Verunreinigung der Landschaft zur Folge hat.
(2) Ein Eingriff ist unbeschadet einer im einzelnen Fall darüber hinausgehenden Feststellung durch die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes):
a) die Errichtung von Bauwerken und Einfriedungen an Flüssen und Bächen innerhalb des Hochwasserabflußgebietes (§ 38 Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215) und eines daran unmittelbar anschließenden 20 m breiten Geländestreifens; ausgenommen hievon sind die Errichtung und Einfriedungen im verbauten Gebiet, [...] Bauwerke im Zuge der Regulierung und Instandhaltung der Flüsse und Bäche [...].
[...]
(3) Ein Eingriff in das Landschaftsbild im Sinne des Abs. 2 lit a und b liegt nicht vor, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid feststellt, dass durch die vorgesehene Maßnahme öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes nicht verletzt werden.“

III.1.4. § 4 und § 6 des in seiner ursprünglichen Fassung am 1. Jänner 1983 in Kraft getretenen Gesetzes vom 19. Mai 1982 bzw. 1. Oktober 1982 über die Erhaltung und die Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1982 – Oö. NSchG 1982), LGBl. Nr. 80/1982, lauten wie folgt:

„§ 4
Bewilligungspflichtige Vorhaben

(1) Folgende Vorhaben bedürfen unbeschadet nach anderen Gesetzen erforderlicher behördlicher Genehmigungen – soferne nicht die §§ 5, 6 oder 9 anzuwenden sind – zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:
1. Bauvorhaben im Sinne des § 41 Abs. 1 lit. a bis d der Oö. Bauordnung, LGBl. Nr. 35/1676
[...]

§ 6
Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Der Landschaftsschutz im Sinne dieser Bestimmungen gilt für folgende Bereiche:
[...]
b) für sonstige Flüsse und Bäche (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und einen daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen, insoweit sie in einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung angeführt sind; [...]
(2) In geschützten Bereichen gemäß Abs. 1 ist jeder Eingriff in das Landschaftsbild verboten, solange die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, daß solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Eingriffe in geschlossenen Ortschaften oder in Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan [...] vorhanden ist. [...]“

[Hinweis: Der wiedergegebene Wortlaut dieser Bestimmungen des Oö. NSchG 1982, welches mit LBGl. Nr. 37/1995 wiederverlautbart und von da an mit dem Kurztitel Oö. NSchG 1995 zitiert wurde, entspricht im Oö. NSchG 1995 sinngemäß jenen der §§ 5 bzw 8.]

Die auf Grund des § 6 Abs. 1 lit. b Oö. NSchG 1982, erlassene Verordnung der Oö. Landesregierung vom 20. Dezember 1982 über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 107/1982 i.d.F. LGBl. Nr. 4/1987 (in der Folge kurz: Oö. LSchV Flüsse und Bäche 1982) bestimmt auszugsweise wie folgt:

„§ 1 (1) Der Landschaftsschutz im Sinne des § 6 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982 gilt für die in der Anlage angeführten Flüsse und Bäche (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und einen daran unmittelbar anschließenden 50 Meter breiten Geländestreifen.

(2) Abs. 1 gilt auch für jene Bäche, die in Seen münden oder die in die in der Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche oder deren Zubringerbäche münden. [...]

Anlage zu § 1 Abs. 1
[...]

5. Einzugsgebiet der Traun:

[...]
5.17. Weyerbach“

III.1.5. § 68 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, lautet wie folgt:

„Abänderung und Behebung von Amts wegen

§ 68. (1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlaß zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.
[...]“

III.2. Zum Gegenstand des Beschwerdeverfahrens:

„Nach stRsp des VwGH ist – sofern die Gesetze nicht anderes anordnen (VwGH 19.2.2003, 99/08/0146) – ‚Sache‘ des Berufungsverfahrens der Gegenstand des Verfahrens in der Vorinstanz, dh jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheides der Unterinstanz (einschließlich beigesetzter Auflagen und Bedingungen [VwGH 22.3.2000, 98/04/0019; 4.4.2002, 2002/08/0066] sowie Leistungsfristen [VwGH 15.6. 1992, 91/10/0133; 18.1.1999, 98/10/0097]) gebildet hat (VwSlg 11.237 A/1983 verst Sen; VwGH 19.2.2003, 99/08/0146; 16.11.2005, 2004/08/0025; VfSlg 15.070/1998; Walter/Thienel AVG § 66 Anm 10). Die Grenzen der Sache, über welche die Berufungsbehörde abzusprechen hat, bestimmen sich nicht nach der Angelegenheit, die vor der untergeordneten Instanz in Verhandlung war, sondern nach dem Gegenstand, der durch den Spruch des Bescheides entschieden wurde (VwGH 4.9.2003, 2003/21/0082; VfSlg 7240/1973; Hengstschläger[3] Rz 516; Thienel[4] 267), dh die Berufungsbehörde darf sachlich nicht über mehr absprechen, als Gegenstand der Entscheidung der unteren Instanz war (VwGH 28.4.1987, 86/07/0043; 31.5.1990, 89/09/0143; 19.5.2004, 2003/18/0081; Walter/Mayer Rz 538).“ [Hengstschläger/Leeb, AVG § 66 RZ 59 (Stand 1.7.2007, rdb.at)]
[Hervorhebungen nicht im Original]

Gegenstand des Abspruchs der belangten Behörde waren die Verrohrung des W Bachs, ein hölzerner Heuschuppen sowie ein Geräteschuppen. Letzteren beschreibt die belangte Behörde in ihrem Bescheid als 3,5 m x 6 m großes Gebäude. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte wahrgenommen werden, dass an diesem Geräteschuppen eine Pergola in Form eines Flugdachs mit Stahlstützen angelehnt (angebaut) ist.
Diese Pergola ist angesichts der im Spruch des angefochtenen Bescheids angegebenen Maße, die dem Geräteschuppen entsprechen, nicht Gegenstand des behördlichen Bescheids. Aufgrund der offensichtlichen technischen Trennbarkeit vom Geräteschuppen ist sie zudem als eigene Anlage zu betrachten (vgl. VwGH 29. April 2015, 2013/05/0025). Sie ist demnach nicht Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens.

Das Verwaltungsgericht ist daher nicht berufen über die Rechtmäßigkeit der vorliegenden Pergola abzusprechen.

III.3. Maßgebliche Rechtslage:

Mit LGBl. Nr. 54/2019 erfolgte durch das „Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, das Oö. Nationalparkgesetz und das Oö. Umwelthaftungsgesetz geändert werden (Oö. Natur- und Landschaftsschutz-rechtsnovelle 2019)“ eine Novellierung des Oö. NSchG 2001. Die Kundmachung des entsprechenden Landesgesetzblatts erfolgte am 18. Juli 2019. Gemäß Art. IV Abs. 1 Oö. NSchG 2001 tritt die Novelle grundsätzlich mit dem auf die Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Monatsersten in Kraft; da die Kundmachung im Juli 2019 erfolgte, somit am 1. August 2019. Eine Ausnahme sieht Abs. 2 leg. cit. für im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle (dh am 1. August 2019) bereits anhängige, antragsbedürftige Feststellungsverfahren gemäß den §§ 9 und 10 Oö. NSchG 2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, vor. Diese sind nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weiterzuführen. Eine entsprechende Regelung besteht jedoch nicht für die von Amtswegen einzuleitenden Verfahren zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß § 58 Oö. NSchG 2001.

Beim gegenständlichen Verfahren handelt es sich um ein amtswegiges Wiederherstellungsverfahren gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 und nicht um ein Bewilligungs-/Feststellungsverfahren nach den §§ 9 f Oö. NSchG 2001 idF vor der Novelle 2019. Es liegt somit kein von Art IV. Abs. 2 Oö. NSchG 2001 erfasster „Übergangsfall“ vor. Insofern ist für die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oö. die per 1. August 2019 geänderte Rechtslage maßgeblich. Zu den Ausführungen hinsichtlich des Vorliegens eines „Altbestandes“ vgl. unter Punkt III.4.4.

III.4. Voraussetzungen für einen naturschutzbehördlichen Wiederherstellungs-auftrag gemäß § 58 Oö. NSchG 2001:

III.4.1. Die Erlassung eines Wiederherstellungsauftrags gemäß § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 setzt die Ausführung eines Vorhabens ohne Vorliegen einer erforderlichen naturschutzrechtlichen Bewilligung voraus. Zu einer Abwägung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes mit den privaten Interessen des Verpflichteten ist die Behörde dabei nach § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 nicht gehalten (vgl. etwa VwGH 28. Mai 2013, 2010/10/0192 mwN). So gilt es daher zu prüfen, ob für die Errichtung der gegenständlichen Schuppen bzw. der Verrohrung tatsächlich eine Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht nach dem Oö. NSchG 2001 besteht und diese ohne erforderliche Genehmigung verwirklicht wurden und ob die Bf Adressaten des vorliegenden Bescheids sein können.

III.4.2. Adressat eines Wiederherstellungsauftrages nach § 58 Oö. NSchG 2001

Das Gesetz hat als Adressat für Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 zunächst jene Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen im Blick. „Allenfalls subsidiär“ „haften“ die verfügungsberechtigten Personen (vgl. dazu insbesondere auch die diesbezüglichen Erl. in den MB zu LGBl. Nr. 92/2014, wonach primär die Verursacherin bzw. der Verursacher eines gesetzwidrigen Zustands – verbunden mit der Duldungspflicht der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers – zur Wiederherstellung herangezogen werden soll).

Im vorliegenden Fall hat sich ergeben, dass nicht die Bf, sondern eine andere Person, nach den Ergebnissen der öffentlichen mündlichen Verhandlung E B, die ggst. Anlagen, insbesondere die Umleitung des W Baches in eine künstliche Verrohrung vorgenommen hat. Nach dem Ermittlungsstand kommt daher die Inanspruchnahme des Verursachers nicht mehr in Betracht, weswegen die Subsidiaritätsregel des § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 eingreift.

Nach dieser Regelung ist der behördliche Auftrag an die verfügungsberechtigte Personen zu richten.

Hier ist zunächst auf das allgemein gültige Begriffsverständnis zum Begriff der Verfügungsberechtigung zu verweisen und ist einleitend zu bemerken, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Auslegung von Verwaltungsgesetzen der Wortinterpretation in Verbindung mit der grammatikalischen und der systematischen Auslegung Vorrang einzuräumen sowie äußerste Zurückhaltung gegenüber der Anwendung sog. „korrigierender Auslegungsmethoden“ zu üben ist (vgl. VwGH 16. März 2016, Ro 2014/04/0070 mwN; VwGH 20. Februar 2003, 2001/06/0057, VwSlg 16.016 A/2003 mwN).
Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist verfügungsberechtigt immer jene Person, die dazu berechtigt ist, über etwas zu verfügen. Zu verfügen bedeutet, mit einer Sache nach Gutdünken schalten und walten, also sie etwa verschenken, verkaufen oder behalten zu können, je nach dem Willen des (Verfügungs-)Berechtigten (vgl. etwa den Begriff der letztwilligen Verfügung). Nach dem Duden bedeutet „verfügen“, zu bestimmen, was mit jemandem oder etwas geschehen soll oder etwas besitzen, haben (und sich dessen uneingeschränkt bedienen, es nach Belieben einsetzen zu können) (vgl. Duden Onlinewörterbuch, Stand: 7. Mai 2018). Verfügungsbefugnis ist, jedenfalls in Bezug auf eine Sache und im Sinne des Oö. NschG 2001, also ein absolutes (dingliches) Recht [vgl. ausführlich LVwG Oö. vom 9. Mai 2018, LVwG-551236/7/FP].

Die Entscheidung des Gesetzgebers, als subsidiären Verantwortlichen, also idR eine Person, die nicht böswillig in das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt eingegriffen hat, den zivilrechtlich Verfügungsbefugten, also idR den Eigentümer des betroffenen Guts und nicht „irgendwen“, etwa jemanden, der eine Anlage nur nutzt, zu wählen, erscheint dabei angesichts der Sachnähe nachvollziehbar und zum Zwecke der Gesetzesklarheit verfassungsrechtlich geboten. Soweit zur Systematik der zugrundeliegenden Bestimmung.

Der gegenständliche Fall weist insofern eine Besonderheit auf, als der vorliegende Bach nicht, wie dies oftmals vorkommt, in seinem Bachbett verrohrt wurde, sondern die Örtlichkeit der Maßnahme von jener des natürlichen Verlaufs des Bachs abweicht und gut 10 m vom eigentlichen Bachbett entfernt, ein Kanal geschaffen wurde, in den das Wasser des Bachs eingeleitet wurde.

Es handelt sich nach logischen Erwägungen daher eigentlich nicht um die Verrohrung eines Bachs sondern die Umleitung des Bachwassers in ein künstliches Kanalsystem. Das Schicksal des ursprünglichen Bachbetts ist unbekannt, es ist aber anzunehmen, dass es aufgrund anthropogener Einflüsse – bei der Fläche handelt es sich nunmehr um ein Feld – verloren ging bzw. umgebrochen wurde.

Insofern stellt sich die Frage, ob der für die Wiederherstellung heranzuziehende „Verfügungsberechtigte“ jener ist, auf dessen Grund der ursprüngliche Bachlauf lag, oder jener, auf dessen Grundstück die Verrohrung liegt.

Gegenstand der Wiederherstellung muss naturgemäß die Wiederherstellung des ursprünglichen Bachlaufs in seiner natürlichen Lage sein, weil § 1 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 als Ziel des Gesetzes, die Erhaltung (sic!) der heimischen Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen ist, weiters, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).
Das Verwaltungsgericht vertritt in diesem Zusammenhang die Ansicht, dass bei grundstücksgebunden wiederherzustellenden natürlichen Formationen nur der Verfügungsberechtigte jenes Grundstückes verantwortlich sein kann, auf welchem jener Eingriff vorgenommen wurde, der den nach dem Oö. NSchG 2001 verpönten Zustand – hier die Entfernung eines Bachbetts - bewirkt hat. Die unterirdische Verlegung von Rohrleitungen (vgl. § 5 Z 16 Oö. NSchG 2001) auf dem Grundstück der Bf ist für sich gesehen nach dem Oö. NSchG 2001 nicht verboten oder konsenspflichtig. Vielmehr ist verpönt, dass aufgrund der vollständigen Ausleitung des Bachwassers noch auf dem Grundstück Nr. x das ursprüngliche Bachbett des W Bachs austrocknet und durch Umbrechen des Geländes (vermutlich durch Bewirtschaftung) die Zerstörung des ursprünglichen Bachbettes und somit die Vernichtung des natürlichen Verlaufs des Bachs eingetreten ist. Die bloße Durchleitung des Bachwassers durch ein nicht konsenspflichtiges Kanalbauwerk

auf dem Grundstück der Bf stellt hingegen nicht den vom Gesetz verpönten Eingriff dar. Wenn erforderlich, muss das natürliche Bachbett wieder hergestellt werden. Die Bf kommen als subsidiäre Adressaten des auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Bachlaufs lauteten Auftrages sohin nicht in Betracht, weil auf ihrem Grundstück, für das sie als subsidiär Verantwortliche in Betracht kämen, keine verbotene oder konsenswidrige Handlung gesetzt wurde.

Dafür spricht auch die in § 58 Abs. 7 Oö. NSchG 2001 verankerte Duldungspflicht des Grundeigentümers, weil diese in Zusammenhang mit Abs. 1 par. cit. zu lesen ist, woraus sich schon nach dem Wortlaut (arg. „Grundeigentümer“) ergibt, dass eine Duldungspflicht des Grundeigentümers nur dann gegeben sein kann, wenn Adressat des Wiederherstellungsauftrages der Verursacher ist, also ein jeweiliger Grundeigentümer die Wiederherstellungshandlungen des primär heranzuziehenden Verursachers dulden muss. Es ist sohin ausgeschlossen, dass einem ohnehin nur subsidiär in Betracht kommenden Verfügungsberechtigten (= Grundeigentümer) eine Wiederherstellungsmaßnahme auf fremdem Grund auferlegt wird. Der subsidiär anzusprechende Grundeigentümer kann nur für Wiederherstellungsmaßnahmen auf eigenem Grund (für den er selbst verfügungsberechtigt ist) herangezogen werden.

Vor diesem Hintergrund kommen die Bf als Adressaten des Wiederherstellungsauftrages nicht in Betracht (vgl. diesbezüglich Punkt III.4.4.2.).

III.4.3. Zum Vorliegen einer Bewilligungspflicht

III.4.3.1. Anwendungsbereich des § 10 Oö. NSchG 2001

§ 10 Oö. NSchG 2001 unterwirft im sogenannten „Fließgewässeruferschutzbereich“ gewisse Vorhaben bzw. Maßnahmen einer naturschutzbehördlichen Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht. Der Fließgewässeruferschutzbereich umfasst gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 leg. cit. die in einer Verordnung der Landesregierung angeführten Flüsse und Bäche und den an diese unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen. § 10 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 verweist hinsichtlich des Schutzbereiches somit auf die Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017.

III.4.3.2. Beim zu den beiden Schuppen bzw. der Verrohrung nächstgelegenen Fließgewässer handelt es sich um den als „W Bach“ bezeichneten Bach. Es sind jedoch nicht alle Bäche vom Schutzbereich des § 10 Oö. NSchG 2001 iVm der Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017 erfasst. Der W Bach ist in der Anlage zur Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017 zwar nicht namentlich genannt, jedoch unterliegen unter anderem auch jene Bäche, die in die in der Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche münden, dem Fließgewässeruferschutz (vgl § 1 Abs. 1 Z 3 Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017). Der „W Bach“, mündet (unmittelbar) in den

„W“. Letztgenannter ist in der Anlage zur Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017 unter Punkt 5.17. namentlich genannt. Somit ist das fragliche Gerinne ein Zubringer 1. Ordnung zum W und somit von § 1 Abs. 1 Z 3 leg cit. erfasst. Folglich unterliegt – nach derzeitiger Rechtslage - der an das als „W Bach“ bezeichnete Gewässer unmittelbar anschließende 50 m breite Geländestreifen dem Schutz des § 10 Oö. NSchG 2001. Beide Schuppen, wie auch die Verrohrung liegen jeweils zur Gänze in einer Entfernung von weniger als 50 m zum „W Bach“.

Auf Grund der Lage des Schuppens und der Verrohrung im Fließgewässeruferschutzbereich ist in weiterer Folge zu prüfen, ob in diesem Bereich für derartige Vorhaben bzw. Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen des § 10 leg cit. auch tatsächlich eine Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht besteht.

III.4.4. Vorliegen eines Bewilligungs-/Anzeigetatbestandes

III.4.4.1. Gemäß § 10 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 in der anzuwendenden Fassung gelten im Fließgewässeruferschutzbereich im Grünland grundsätzlich die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 bis 9 Oö. NSchG. Entsprechend dem § 10 Abs. 2 leg cit bedürfen in diesem Bereich überdies außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, unter anderem – von Ausnahmen abgesehen – der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden oder sonstigen Bauwerken sowie im Grünland die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs, worunter zB Ausbaggern, Uferverbauungen, Verrohrungen und Ähnliches fallen, (Z 2 lit f) einer Bewilligung.

Unter Beachtung der Legaldefinition des § 3 Z 5 Oö. NSchG 2001 liegen Maßnahmen dann innerhalb einer geschlossenen Ortschaft, wenn sie sich innerhalb einer zwischen jenen Bauten, die die äußere Begrenzung der in Betracht kommenden „zusammenhängenden Verbauung“ darstellen, gedachten Verbindungslinie befinden. Alles was außerhalb dieser Verbindungslinie liegt – insb. die ausdrücklich vom Gesetzgeber in § 3 Z 5 zweiter Halbsatz leg cit erwähnten Ortsränder - zählt gerade nicht mehr zur geschlossenen Ortschaft. Keine Relevanz misst der Gesetzgeber der Kennzeichnung von Ortschaften durch Ortstafeln bei (vgl. zum Begriff der geschlossenen Ortschaft etwa VwGH 28.02.2000, 98/10/0149; 21.01.2015, 2013/10/0255). Dass dies im gegenständlichen Fall vorliege und somit eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht des § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 bejaht werden könnte, kann jedoch ausgeschlossen werden, da die vorliegenden Anlagen mangels einer größeren Ansammlung von Bauten im unmittelbaren Nahbereich unzweifelhaft außerhalb einer geschlossenen Ortschaft im Sinne des soeben dargelegten Verständnisses situiert sind. Vielmehr finden sich vorliegend in größerem Abstand lückrig errichtete Freizeitgebäude. Weiters ist auf dem im rechtswirksamen

Flächenwidmungsplan als „Grünland“ gewidmeten Grundstück auch kein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden.

III.4.4.2. Wie bereits weiter oben angerissen, liegt bei der vorliegenden Maßnahme eine Sondersituation dergestalt vor, dass der vorliegende Bach nicht in seinem eigenen Gewässerbett verrohrt wurde, sondern eine Umleitung auf das Grundstück anderer Eigentümer stattfand und das natürliche Gewässerbett – letztlich durch Umbrechen und Verwenden als landwirtschaftliche Nutzfläche – vernichtet oder zumindest verschüttet wurde. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine als „[...] Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs“ zu qualifizierende Maßnahme, welche gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 Oö. NSchG 2001 in einem Gebiet wie dem verfahrensgegenständlichen (Lage im 50-m-Uferschutzbereich, im Grünland, außerhalb einer geschlossenen Ortschaft und einem Gebiet ohne rechtswirksamen Bebauungsplan) naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig ist. Demgemäß stellt für sich gesehen nicht die Verlegung eines Rohrs und die Einleitung des Bachwassers auf dem Grundstück der Bf die dem Naturschutzrecht widersprechende Maßnahme dar, sondern der generelle, nur mehr schwer nachvollziehbare Eingriff in das ursprüngliche Gewässerbett. Gerade aufgrund der Neufassung des § 10 Oö. NSchG 2001, die nicht mehr jeden Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild konsenspflichtig macht, sondern einzelne enge Tatbestände, hier etwa eine Bewilligungspflicht für „die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (zB Ausbaggern, Uferverbauungen, Verrohrungen und Ähnliches)[...]“ vorsieht, unterwirft die hier vorgenommene Ausleitung des Bachwassers in ein an anderer Stelle geschaffenes Rohr, also quasi die Umleitung des Bachwassers in ein Kanalsystem, für sich gesehen nicht der Bewilligungspflicht nach § 10 Abs. 2 Z 2 lit f) Oö. NSchG 2001.
Angesichts der beispielhaften Aufzählung bestimmter technischer Maßnahmen in der auf die Wortfolge „Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs“ folgenden Klammer können sich die beispielhaften Begriffe nur auf die unmittelbare Veränderung des Gewässerbetts und des Uferbereichs beziehen. Die vorliegende Verrohrung liegt jedoch außerhalb des Gewässerbetts und des Uferbereichs, weshalb eine Verrohrung iSd § 10 leg. cit. tatsächlich nicht vorliegt, sondern eine andere Form der Umgestaltung des Gewässerbetts vorliegen muss.
Auch faktisch würde die bloße Entfernung der Betonrohre, wie sich aus dem Gutachten Ing. E ergibt, nicht das gewünschte Ergebnis erbringen, vielmehr wären auf dem Nachbargrundstück Maßnahmen zur Schaffung eines neuen Gewässerbetts erforderlich.
Auch aus diesem Grund kann die allenfalls verbotene Maßnahme nur auf jenem Grundstück vorgenommen worden sein, auf welchem sich das vom Gesetz geschützte ursprüngliche Bachbett befunden hat, weshalb die Bf auch aus diesem Grund nicht Adressaten des Wiederherstellungsauftrages sein können.
Auch sonst finden sich im Oö. NSchG 2001 keine Tatbestände, die die unterirdische Verlegung von Rohren einer Bewilligungspflicht unterwerfen.

Vielmehr sieht § 5 Z 16 Oö. NSchG 2001 eine Bewilligungspflicht nur bei der oberirdischen Verlegung von Rohrleitungen vor.

Ein Wiederherstellungsauftrag an die Bf kommt also hinsichtlich der Umgestaltung des Gewässerbetts des W nicht in Betracht.

III.4.4.3. Hüttenbauwerke

III.4.4.3.1. Da auch die gegenständlichen Schuppen unzweifelhaft außerhalb einer geschlossenen Ortschaft bzw. einem Gebiet mit rechtswirksamem Bebauungsplan errichtet wurden, besteht auch für diese grundsätzlich eine Bewilligungspflicht, wenn es sich hierbei jeweils auch tatsächlich um den Neubau eines Gebäudes bzw. sonstigen Bauwerks handelt (vgl. § 10 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001).

Die Bemessung des Abstandes zum W hat sich jedoch, dem bisher Gesagten folgend, am ursprünglichen Bachbett und nicht an der an anderer Stelle errichteten Kanalleitung, die für sich gesehen kein Fließgewässer ist und insbesondere kein Gewässerbett hat, zu orientieren.

III.4.4.3.2. Bei der Auslegung des im Oö. NSchG 2001 nicht definierten Begriffes „Gebäude“ ist auf die durch die oö. baurechtlichen Vorschriften bestimmte Begriffsbildung zurückzugreifen (vgl. z.B. VwGH 21.05.2012, 2011/10/0119; VwGH 29.01.2009, 2005/10/0210; 18.05.2004, 2001/10/0235). Nach den Begriffsbestimmungen des § 2 Oö. Bautechnikgesetz 2013 – Oö. BauTG 2013, LGBl. Nr. 35/2013 und 90/2013, auf welche die Oö. BauO 1994 (LGBl. Nr. 66/1994 i.d.F LGBl. Nr. 90/2013, § 2 Abs. 2) verweist und die mit 1. Juli 2013 in Kraft getreten sind, handelt es sich bei Gebäuden um überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können (Z 12). Ein Bauwerk wird in Z 5 leg. cit. legaldefiniert als eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind (Z 5). Nach diesen Bestimmungen ist sowohl ein in Holzbauweise errichteter und mit einem Satteldach und Welleterniteindeckung versehener Heuschuppen mit den Ausmaßen von ca. 3,3 m x 5,2 m als ein Bauwerk iSd Oö. BauTG 2013 zu qualifizieren, als auch ein in Form eines massiven Baukörpers errichteter Geräteschuppen im Ausmaß von 3,5 m x 6 m, da zur fachgerechten Herstellung solcher Anlagen der im Beschwerdefall zu beurteilenden Art unzweifelhaft bautechnische Kenntnisse schon deshalb als erforderlich anzusehen sind, da bei nicht werkgerechter Herstellung Einsturzgefahr besteht und sohin eine Gefährdung von Personen und Sachen nicht auszuschließen wäre. Demnach handelt es sich dabei auch um Gebäude, da die gegenständlichen Schuppen allseits bzw. überwiegend umschlossen sind und sie aufgrund ihrer Höhe von mindestens 2,5 m (Heuschuppen) auch von Personen betreten werden können.

Mangels diesbezüglicher Rechtsgrundlage fand im diesbezüglichen Bauverfahren in den Siebzigerjahren nach dem Aktenstand auch keine Beteiligung der Naturschutzbehörde in einem Bauverfahren bzw. eine entsprechende Feststellung eines Amtssachverständigen (vgl. § 7 Abs. 1 Z 5 bzw Abs. 3 Oö. NSchG 2001) statt.

Die gegenständlichen Schuppen wären somit gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 in der auf diesen Sachverhalt anzuwendenden Fassung – als außerhalb einer geschlossenen Ortschaft und mangels Vorhandenseins eines rechtswirksamen Bebauungsplans für dieses Gebiet neu errichtete Gebäude – bewilligungspflichtig.

III.4.5. Zum Vorliegen eines Altbestandes und einer „entschiedenen Sache“

III.4.5.1. Die belangte Behörde ging hinsichtlich der gegenständlichen Verrohrung und des Geräteschuppens vom Vorliegen einer „entschiedenen Sache“ aus, da über diese bereits von der zuständigen Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 7. März 1988, GZ: Agrar-1/24-1984, abgesprochen wurde. So wurde ein Antrag des Ernst Brunnmayr auf naturschutzbehördliche Feststellung gemäß § 6 Abs. 1 lit b, Abs. 2 und 4 Oö. NSchG 1982 abgewiesen und somit nicht im Sinne einer positiven Feststellung erledigt.

Identität der Sache liegt – wie bereits von der belangten Behörde rechtsrichtig ausgeführt wurde – dann vor, wenn sich gegenüber der früheren Entscheidung weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat und sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt. Anders ausgedrückt liegt entschiedene Sache nur dann nicht vor, wenn in den entscheidungswesentlichen Fakten bzw. in den die Entscheidung tragenden Normen wesentliche, dh die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides ermöglichende oder gebietende Änderungen eingetreten wären (vgl. für viele etwa VwGH 24.05.2016, Ra 2016/03/0050; VwGH 31.05.1999, 96/10/0052 mwN).

In diesem Zusammenhang ist überdies auf die Entscheidung des VwGH vom 22.01.2004, 2001/06/0049 hinzuweisen, nach welcher ein rechtskräftiger Abspruch der (dort) Baubehörde im Baubewilligungsverfahren keine verbindliche Wirkung in Bezug auf das baupolizeiliche Entfernungsverfahren entfaltet. Der Verwaltungsgerichtshof stellt in weiterer Folge dar, dass die Rechtmäßigkeit eines baupolizeilichen Auftrages aufgrund eigener rechtlicher Prüfung und allfälliger Sachverhaltsergänzung zu erfolgen hat.
Im gegenständlichen Verfahren ist das Vorliegen einer Sachidentität somit im Hinblick auf die naturschutzbehördlichen Feststellungs-/ Bewilligungsvoraussetzungen im Uferschutzbereich zu beurteilen.

Eine Änderung der maßgeblichen Rechtslage, die es der Behörde/dem Verwaltungsgericht verwehrt, das Neuansuchen wegen entschiedener Sache zurückzuweisen, liegt dann vor, wenn sich nach Abweisung des ersten Ansuchens die gesetzlichen Vorschriften, die tragend für die frühere Entscheidung gewesen sind, so geändert haben, dass sie, hätten sie bereits früher bestanden, eine anderslautende Entscheidung ermöglicht hätten (vgl. für viele VwGH 29.06.1998, 98/10/0100; 22.02.2006, 2006/17/0015; VwGH 24.05.02016, Ra 2016/03/0050). Die im Jahr 1988 insofern maßgebliche Bestimmung war dabei jene des § 6 Oö. NSchG 1982 iVm der Oö. LSchV Flüsse und Bäche 1982; aktuell richtet sich die Bewilligungspflicht nach § 10 Oö. NSchG 2001 in der Fassung LGBl. Nr. 54/2019 iVm Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017. Mit der Novelle des Oö. NSchG 2001 durch BGBl. Nr. 54/2019 wurde anstelle des im Wesentlichen bereits seit der Einführung eines Uferschutzbereichs mit dem Oö. NSchG 1964 iVm der Oö. Naturschutzverordnung 1965 erforderlichen Feststellungsverfahrens, bei dem als Feststellungsvoraussetzung das Nichtvorliegen einer Verletzung der öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes (und erst seit der Novelle LGBl Nr. 2/1995 auch in den näher legaldefinierten „Naturhaushalt“) nunmehr ein Bewilligungs- bzw. Anzeigeverfahren eingeführt, wobei sich die Genehmigungsfähigkeit dabei nach den in § 14 Oö. NSchG 2001 normierten Voraussetzungen richtet. Es ist nunmehr maßgeblich, ob das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt bzw welches angezeigt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder aber öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen. Es sind somit im Vergleich zu der dem Bescheid aus 1988 zugrundeliegenden Rechtslage maßgebliche Veränderungen bei den Bewilligungsvoraussetzungen eingetreten (insb. im Hinblick auf die vorzunehmende Interessenabwägung [1988: Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes vs. alle anderen Interessen; 2019: Interesse am Natur- und Landschaftsschutz vs. öffentliche und private Interessen am Vorhaben] aber auch die Maßgeblichkeit des Erholungswerts, des Naturhaushalts sowie die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten). Die Neuregelung der Genehmigungsvoraussetzungen im Fließgewässerschutzbereich durch die Novelle des Oö. NSchG 2001 im Jahr 2019 begründet eine maßgebliche Änderung der Rechtslage im Sinne des zuvor dargelegten Verständnisses. Es liegt daher im Hinblick auf den Bescheid von 1988 bereits aufgrund der geänderten Rechtslage keine „entschiedene Sache“ iSd § 68 Abs. 1 AVG mehr vor. Eine Prüfung dahingehend, ob sich auch seit dem Jahr 1988 die Sachlage geändert hat, konnte daher unterbleiben.

III.4.5.2. Eine Bewilligungspflicht wäre allerdings dann nicht gegeben, wenn es sich bei den verfahrensgegenständlichen Schuppen bzw. der Verrohrung um einen rechtmäßigen „Altbestand“ handelt.

Wenn die Bf darauf hinweisen, dass die größere der beiden verfahrensgegenständlichen Hütten bereits im Jahr 1975 am heutigen Standort errichtet und im Laufe der Zeit lediglich entsprechend Instand gehalten wurde, und sich somit darauf berufen, dass es sich bei dieser Hütte um einen rechtmäßigen Altbestand handle, so ist zunächst auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach unter einem „Altbestand“ eine Maßnahme zu verstehen ist, die vor Inkrafttreten eines entgegenstehenden gesetzlichen Verbotes gesetzt wurde und seither unverändert besteht (vgl. zB VwGH 24.07.2013, 2012/10/0065; VwGH 18.02.2015, 2012/10/0194-7).

Ein – auch ohne Bewilligung gemäß § 10 Oö. NSchG 2001 zulässiger – Altbestand liegt folglich nur vor, wenn die Maßnahme vor dem 5. Mai 1965 (20m Schutzzone bei Flüssen und Bächen innerhalb des Hochwasserabflussgebietes, vgl. § 1 Oö. Naturschutzgesetz 1964, LGBl. Nr. 58/1964, iVm § 1 Abs. 2 lit a Verordnung der Oö. Landesregierung vom 5. April 1965 betreffend den Naturschutz, Oö. Naturschutzverordnung 1965, LGBl. Nr. 19/1965) bzw 1. Jänner 1983 (50m-Schutzzone für sonstige in Verordnung der Landesregierung angeführte Flüsse und Bäche, vgl. § 6 Abs. 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1982, LGBl. Nr. 80/1982 iVm Verordnung der Oö. Landesregierung vom 20. Dezember 1982 über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 107/1982; bzw. Bewilligungspflicht von gewissen Bauvorhaben auch außerhalb von Uferschutzzonen, vgl. § 4 Abs. 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1982), mithin vor dem Tag des erstmaligen Inkrafttretens einer entsprechenden Genehmigungspflicht, gesetzt worden und seither unverändert bestehen geblieben ist.

Der gegenständliche Geräteschuppen wurde nach dem 5. Mai 1965 jedoch vor dem 1. Jänner 1983 errichtet und blieb seitdem, da lediglich geringfügige Ausbesserungsarbeiten durchgeführt wurden, im Wesentlichen unverändert. Die angebaute Pergola, wann dieser Zubau auch immer stattgefunden haben mag, schadet deshalb nicht, weil diese aufgrund ihrer leichten technischen Trennbarkeit (vgl. dazu die weiter oben zitierte Judikatur des VwGH) als eigene Anlage zu betrachten ist und die Unveränderthеit der Gerätehütte daher nicht berührt. Ein naturschutzbehördliches Feststellungsverfahren im Zuge der Errichtung des Bauwerkes im Zeitpunkt der Errichtung Mitte der Siebzigerjahre wäre nach den Bestimmungen des damals geltenden Oö. NSchG 1964 iVm der dazugehörigen Verordnung vom 5. April 1965 dann erforderlich gewesen, wenn das Bauwerk an einem Fluss oder Bach innerhalb des Hochwasserabflussgebietes (§ 38 Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr. 215) und eines daran unmittelbar anschließenden 20 m breiten Geländestreifens errichtet wird. Darüber hinaus

bestand jedoch keine mit dem § 10 Oö. NSchG 2001 vergleichbare naturschutzbehördliche Bewilligungs- bzw. Feststellungsverpflichtung.

Da der gegenständliche Geräteschuppen aber in einer Entfernung von weit mehr als 20 m zum nächstgelegenen Bach (und zwar unabhängig davon, ob man nun die Verrohrung oder den natürlichen Bachlauf heranzieht) errichtet wurde, stellte sie im Zeitpunkt ihrer Errichtung keinen Eingriff im Sinne des damals in Geltung stehenden § 1 Abs. 1 Oö. NSchG 1964 iVm § 1 Abs. 2 lit a der Oö. Naturschutzverordnung 1965 dar und war folglich im Zeitpunkt ihrer Errichtung, um 1975, spätestens aber im Jahr 1982 noch keine naturschutzbehördliche Feststellung nach den Bestimmungen des damals geltenden Oö. NSchG 1964 iVm der Oö. Naturschutzverordnung 1965 kein Feststellungsverfahren (vgl. insb. § 1 Abs. 3 Oö. Naturschutzverordnung 1965) erforderlich. Da die Hüttenkonstruktion seither auch im Wesentlichen unverändert geblieben ist, ist in Bezug auf die Gerätehütte von einem rechtmäßigen Altbestand auszugehen.

Ob bei Errichtung der Hütte gemäß der aktuellen Rechtslage (§ 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001) ein Eingriff in das Landschaftsbild bzw. den Naturhaushalt bejaht werden müsste, ist insofern nicht von Relevanz. Auch auf die weiteren diesbezüglichen Vorbringen der Bf musste nicht weiter eingegangen werden.

Mangels Notwendigkeit einer bescheidmäßigen Feststellung für die Errichtung des rund 3,5 m x 6 m großen Geräteschuppens war die Erlassung einer administrativen Verfügung im Hinblick auf diese Hütte gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 unzulässig.

III.4.5.3. Dies gilt allerdings nicht für den im nördlichen Bereich des Grundstücks errichteten hölzernen Heuschuppen, welcher jedenfalls auch innerhalb des 20m-Schutzbereichs des W Bachs liegt und deshalb, angesichts seiner Errichtung jedenfalls nach dem 5. Mai 1965 der damals eingreifenden Regelung des § 1 Oö. Naturschutzgesetz 1964, LGBl. Nr. 58/1964, iVm § 1 Abs. 2 lit a Verordnung der Oö. Landesregierung vom 5. April 1965 betreffend den Naturschutz, Oö. Naturschutzverordnung 1965, LGBl. Nr. 19/1965) unterlag.

Mangels Vorliegens eines diesbezüglichen Konsenses ist der Heuschuppen nach den aktuellen Regelungen bewilligungspflichtig.

Die belangte Behörde hat den Bf in Bezug auf den Heuschuppen daher zu Recht einen Alternativauftrag gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 erteilt. Die dort formulierten Fristen sind großzügig bemessen, als die Einbringung eines Bewilligungsantrages leicht binnen 8 Wochen bewerkstelligt werden kann und die Entfernung des in Holzbauweise errichteten, verhältnismäßig kleinen und vor allem niedrigen Gebäudes binnen eines Jahres kein Problem darstellen kann.

Der Verweis auf eine Verhandlungsschrift, sowie einen Bescheid aus dem Jahr 1988 erübrigt sich im Spruch.

III.5. Zusammenfassung

Vor diesem Hintergrund ist der behördliche Wiederherstellungsauftrag in Bezug auf die Wiederherstellung eines natürlichen Gerinnes und die Entfernung der Verrohrung, mangels Rechtsgrundlage gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 und die Entfernung des Geräteschuppens angesichts des Vorliegens eines rechtmäßigen Altbestandes ersatzlos aufzuheben, hinsichtlich des Alternativauftrages betreffend den Heuschuppen aus Holz allerdings vollinhaltlich zu bestätigen.

III.6. Rechtmäßigkeit der vorgeschriebenen Kommissionsgebühren (Spruchpunkt III des angefochtenen Bescheids.):

Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen können für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden: So belasten gemäß § 76 Abs. 2 2. Satz AVG den Beteiligten die Auslagen bei amtswegig angeordneten Amtshandlungen dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind. Verschulden liegt vor, wenn der Beteiligte einen konsenslosen Zustand hergestellt hat (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG^2 2014, § 76 Rz 51). Gemäß § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG auch im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten sinngemäß anzuwenden. Nachdem die Bf einen konsenslosen Zustand hergestellt haben, sind ihnen entsprechend § 77 AVG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013) Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro.

Vorliegend ergibt sich, dass die Bf selbst keinen konsenslosen Zustand hergestellt haben. Der vorliegende Heuschuppen wurde nicht von ihnen, sondern einem ihrer Rechtsvorgänger errichtet. Sie kommen aufgrund ihrer Stellung als Verfügungsberechtigte auch nur subsidiär als Adressaten des Wiederherstellungsauftrages in Betracht und haben somit das amtswegige Einschreiten von belangter Behörde und Verwaltungsgericht nicht im Sinne des § 76 Abs. 2 AVG verschuldet.

Punkt III. des angefochtenen Bescheids ist deshalb aufzuheben und sind auch vom Verwaltungsgericht keine Kommissionsgebühren vorzuschreiben.

IV. Revision:

Die ordentliche Revision ist in Bezug auf die vom übrigen Bescheid trennbaren Spruchpunkte II.2., II.3. und II.4. des angefochtenen Bescheids (Verrohrung) zulässig, weil soweit ersichtlich keinerlei Judikatur zur Frage besteht, welcher Grundeigentümer, bei Maßnahmen, die wie vorliegend auf Grundstücke verschiedener verfügungsberechtigter Auswirkungen haben, als nach dem § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 subsidiär anzusprechender Verfügungsberechtigter in Betracht kommt.

In Bezug auf die anderen Spruchpunkte, insbesondere auf die Frage des Vorliegens eines rechtmäßigen Altbestands oder einer entschiedenen Sache ist die Revision unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Bezüglich der maßgeblichen Kriterien für die Beurteilung des Vorliegens einer „entschiedenen Sache“ ist die Rechtslage eindeutig und existieren – wie in der vorangehenden rechtlichen Begründung dargetan – diverse einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, wobei von den darin entwickelten Grundsätzen nicht abgewichen wurde. Die Feststellungen zu Herstellungszeitpunkten beruhen auf Fragen der Beweiswürdigung, die dem Grunde nach nicht revisibel sind.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl